

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4111  
Telex: 09 52 526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER:

19. DEZEMBER 1985

INSTITUTE DES FB 4 (5FACH)  
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)  
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)  
DEZ. 1 UND 3 (2FACH)  
SG. 31 (3FACH)  
AUSHANG

## INSTITUTSORDNUNGEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN DES FACHBEREICHS ARCHITEKTUR (FB 4)

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 77 Abs. 1 und 4, Nr. 2, NHG die Ordnungen für die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs 4 in der nachstehenden Form genehmigt:

- Institut für Baugestaltung
- Institut für Gebäudelehre
- Institut für Baukonstruktionen und Industriebau
- Institut für Städtebau, Wohnungswesen und Landschaftsplanung
- Institut für Bau- und Stadtbaugeschichte

Die Ordnungen werden hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und treten gemäß ihrem § 4 am 20. Dezember 1985 in Kraft.

Für Institute, die von nur einem Professor geleitet werden, hatte der Fachbereichsrat keine Ordnungen beschlossen.

## INSTITUTSORDNUNG

INSTITUT FÜR BAUGESTALTUNG

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

### §1 Aufgaben und Gliederung

- a) Das Institut für Baugestaltung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gemäß §101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachbereiches Architektur, besonders in den in Absatz b) genannten Arbeitsgebieten.
- b) Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung für Gebäudelehre und Entwerfen A

Abteilung für Gebäudelehre und Entwerfen B

Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

### §2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes.  
Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- b) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts gewählt.
- c) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober, erstmalig am 1.10.83.

### §3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- a) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- b) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach §101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- c) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- d) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- e) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen und gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

INSTITUTSORDNUNG  
für das Institut für Gebäudelehre  
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Gebäudelehre ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Architektur, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:
  - Abteilung Gebäudelehre und Entwerfen von Hochbauten C
  - Abteilung Gebäudelehre und Grundlagen des Entwerfens.
- (3) Die Abteilungen sind, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes.
- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. (Die Reihenfolge der Übernahme des Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG).
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 01. Oktober; erstmalig am 01.10.1983.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter obliegt dem verantwortlichen Fachvertreter.
- (2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (3) Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung  
für das Institut für Baukonstruktionen und Industriebau  
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Baukonstruktionen und Industriebau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachbereiches Architektur, besonders in den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Instituts für Baukonstruktionen und Industriebau werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung Baukonstruktionen und Industriebau  
Abteilung Baukonstruktionen

- (3) Die Abteilungen sind zur Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. Die Reihenfolge der Übernahme des Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1. 10. 1983.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter werden mit dem zuständigen Fachvertreter abgestimmt.

- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und Landesvorschriften der Fachvertreter, der sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

Institutsordnung  
für das Institut für Städtebau, Wohnungswesen  
und Landschaftsplanung  
der Technischen Universität Braunschweig

---

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Städtebau, Wohnungswesen und Landschaftsplanung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Architektur, besonders auf den in Abs. 2 genannten Arbeitsgebieten.
- (2) Die Aufgaben des Institutes für Städtebau, Wohnungswesen und Landschaftsplanung werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:  
Abteilung Städtebau  
Abteilung Wohnungswesen  
Abteilung Landschaftsplanung
- (3) Die Abteilungen werden, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- 1) Die Leitung des Instituts für Städtebau, Wohnungswesen und Landschaftsplanung obliegt dem Vorstand, der sich aus den 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- 2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Städtebau, Wohnungswesen und Landschaftsplanung gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.
- 3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1984.

### § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichtenden Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Diathek etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----



## INSTITUTSORDNUNG

INSTITUT FÜR BAU- UND STADTBAUGESCHICHTE  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

---

### § 1 Aufgaben und Gliederung

- a) Das Institut für Bau- und Stadtbaugeschichte ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gemäß § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachbereiches Architektur.
- b) Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

ABTEILUNG für BAUGESCHICHTE

ABTEILUNG für ARCHITEKTUR- UND STADTBAUGESCHICHTE.

Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

### § 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter und Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- b) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts gewählt.
- c) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober, erstmalig am 1. 10. 1984.

### § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- a) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- b) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Bibliothek, der Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- c) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- d) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts erlassen.
- e) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung in Räumen und gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----